

## Merkblatt für den Erlass eines gerichtlichen Verbots

(Stand 23.04.2012)

Für das Verfahren zum Erlass eines gerichtlichen Verbots sind seit dem 1. Januar 2011 die Artikel 258 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) massgebend.

Nach Eingang des Gesuchs prüft der Richter, ob die Voraussetzungen für den Erlass des Verbots gegeben sind und ob die Verbotsformulierung Sinn macht und verständlich ist.

Nur wer an einem Grundstück **dinglich berechtigt** ist, kann ein gerichtliches Verbot beantragen (Art. 258 Abs. 1 ZPO). Liegenschaftsverwaltungen sind nach der neuen Prozessordnung nicht vertretungsbefugt. Die Korrespondenz kann im Einverständnis des Grundeigentümers über die Liegenschaftsverwaltung (als Zustelladresse) abgewickelt werden.

Ein aktueller **Grundbuchauszug** muss dem Gesuch beiliegen.

Der **Adressatenkreis** des Verbots ist anzugeben. Häufig wird ein bestimmter Personenkreis vom Verbot ausgenommen (z.B. Bewohner / Mieter / Besucher / Kunden einer bestimmten Liegenschaft).

Dem Gesuch muss ein **Situationsplan** beiliegen. Darauf muss ersichtlich sein, wo die Verbotstafeln auf dem Grundstück aufgestellt werden sollen.

Eine Widerhandlung gegen das Verbot kann auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft werden (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Im Gesuch ist die bestehende oder drohende **Störung glaubhaft zu machen** (Art. 258 ZPO).

Wenn der Richter das Verbot grundsätzlich bewilligt, so hat der Gesuchsteller auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle die entsprechende(n) Verbotstafel(n) aufzustellen. Dies hat er dem Richter zu dokumentieren (unter Angabe des Datums; Bilder). Danach veranlasst der Richter die Publikation des Verbots mit der Einsprachemöglichkeit (Art. 260 Abs. 1 ZPO). Eine allfällige Einsprache macht das Verbot nur gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Gegenüber dieser ist das Verbot dann nur mit Klage beim Gericht durchsetzbar (Art. 260 Abs. 2 ZPO).

Der Gesuchsteller hat einen Kostenvorschuss zu leisten. Damit werden unter anderem die nicht unerheblichen Publikationskosten gedeckt.

Allfällige weitere Angaben (Haftungsausschluss etc.) können von den Berechtigten auf der gleichen Tafel angebracht werden, doch müssen solche Zusätze ganz klar vom gerichtlichen Verbot abgegrenzt sein. Die Hinweise dürfen erst *nach* dem Datum und der Angabe des verfügenden Richters angebracht werden, da sie vom Verbot nicht umfasst werden.